

GEMEINDE
AU



Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

erlassen am 15. Dezember 2008

in Vollzug seit 25. März 2009

geändert am 1. März 2017 (Art. 14 und 18)

geändert am 17. August 2020 (Art. 15, 16, 17, 21, 23, 25, 41 und Anhang Ziffer 1 und 2, neu Art. 21a und Art. 21b)

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Bestattungen

- I. Vorbereitung der Bestattung
- II. Durchführung der Bestattung
- III. Kostentragung

2. Abschnitt: Friedhof

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Grabstätten
 1. Bestattungsmöglichkeiten
 2. Erdbestattungen
 3. Urnenbestattungen
 4. Kindergräber
 5. Familiengräber, Sondergräber, Priestergräber
- III. Grabpflege
- IV. Grabzeichen und Grabausstattungen
 1. Allgemeine Bestimmungen
 2. Gestaltung
 3. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Reihengräbern
 4. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Familiengräbern
 5. Bewilligungsverfahren
- V. Aufhebung von Gräbern

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang: Gebührentarif

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Der Gemeinderat Au erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964¹, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967², Art. 136 lit. G) des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³ Art. 11 der Gemeindeordnung vom 23. März 1990 sowie auf das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 15. Dezember 2008 folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Abschnitt: Bestattungen

I. Vorbereitung der Bestattung

Art. 1

Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt die Anordnungen.

Weltliche Bestattung

Art. 2

Für eine religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen der verstorbenen Person mit dem Bestattungsamt und der zuständigen Religionsgemeinschaft zu verständigen.

Religiöse Bestattungen

Art. 3

Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

Bestattungsart

Die nächsten Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.

Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn sich die Angehörigen nicht einigen können.

Bestattungen sind in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreis, so wird eine stille Bestattung angeordnet.

Art. 4

Das Bestattungsamt besorgt nach Massgabe der Vorschriften alle notwendigen Verrichtungen. Namentlich setzt es Ort und Zeit der Bestattung nach Absprache mit den zuständigen Stellen fest.

Organisation

Das Bestattungsamt trifft die nötigen Massnahmen, damit der Todesfall auch den anderen Amtsstellen sowie der zuständigen Religionsgemeinschaft bekannt wird.

Es erlässt die erforderlichen amtlichen Anzeigen.

Art. 5

Das Bestattungsamt organisiert die Lieferung des Sarges und die Überführung der verstorbenen Person.

Einsargung und Transport

Art. 6

Die Aufbahrung der verstorbenen Person erfolgt in der Regel in der Abdankungshalle auf dem Friedhof. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel zum jeweiligen Aufbahrungsraum bis zur Bestattung überlassen.

Aufbahrung

¹ sGS 458.1

² sGS 458.11

³ sGS 151.2

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

II. Durchführung der Bestattung

Art. 7

Die Durchführung der Bestattung obliegt der Gemeinde.

Grundsatz

Art. 8

Die Kremation obliegt dem Vertragskrematorium, derzeit der Stiftung Krematorium St. Gallen.

Kremation

Art. 9

Die Gemeinde trägt für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den gesetzlichen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Au hatten, folgende Kosten:

Leistungen der Gemeinde

- a) die Leichenschau;
- b) die amtliche Bestattungsanzeige;
- c) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;
- d) ein einfaches Holzkreuz oder ein einfaches künstlerisch gestaltetes Zeichen;
- e) die Aufbahrung und den Transport zum Friedhof innerhalb der Gemeinde Au bzw. einen Kostenanteil beim Transport von ausserhalb der Gemeinde Au;
- f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung;
- g) Dienste bei der Benützung der Abdankungshalle;
- h) bei Erdbestattung: das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes;
- i) bei Urnenbestattung: einen Kostenanteil an den Transport der verstorbenen Person zum Vertragskrematorium, die Einäscherung, die Überführung der Urne vom Vertragskrematorium zum Friedhof und die Beisetzung auf dem Friedhof.

2. Abschnitt: Friedhof

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

Der Friedhof ist ein Ort des Kultes, des Gedenkens und der Ruhe. Von den Besucherinnen und Besuchern wird ein angemessenes Benehmen erwartet.

Ort und Kultur

Art. 11

Die Gestaltung der Friedhöfe liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Friedhofgestaltung

Art 12

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen mindestens 20 Jahre, für Kindergräber mindestens 15 Jahre und für Urnengräber mindestens 10 Jahre. Die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert deren Grabesruhe nicht. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Grabesruhe verlängern, ohne Kostenfolge für die Angehörigen.

Grabesruhe

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Art. 13

Es können keine Grabstätten reserviert werden. Familiengräber und andere Grabstellen mit verlängerbarer Belegungsdauer (Miete) werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall erstmals vergeben. Reservation

II. Grabstätten

1. Bestattungsarten

Art. 14

Auf den Friedhöfen werden die untenstehenden Bestattungsarten angeboten. Mit Ausnahme der Reihen- und Kindergräber kann kein Anspruch auf eine Bestattungsart geltend gemacht werden. Bestattungsmöglichkeiten

- | | |
|--|------|
| a) <u>Erdbestattung:</u> | |
| - Reihengrab | ER |
| b) <u>Urnengräber:</u> | |
| - Urnen-Reihengrab | UR |
| - Urnenwand | UW |
| - Zweitbelegung in ein bestehendes Grab | UZ |
| - Gemeinschaftsurnengrab mit oder ohne Namensnennung | GGMO |
| c) <u>Kindergräber (bis zum 6. Altersjahr):</u> | |
| - Kindergrab Erd- oder Urnenbestattung | KEU |
| d) <u>Familiengräber:</u> | |
| - Familiengrab Erd- und/oder Urnenbestattung | FEU |
| e) <u>Priestergräber:</u> | |
| - Priestergrab Erd- und/oder Urnenbestattung | PEU |

2. Erdbestattungen

Art. 15

Für die Erdbestattung stehen Reihengräber mit einem Rastermass von ca. 75 x 170 cm zur Verfügung. Reihengrab ER

Die Erstbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Todestage.

Das Grab wird vorne und hinten durch Stellriemen begrenzt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch schmale Plattenstreifen, wobei das erste und letzte Grab einer Reihe seitlich durch Stellriemen eingefasst wird.

Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 30 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 35 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 10 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Steinplatten, Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

3. Urnenbestattungen

Art. 16

Für die Bestattung der Urne stehen Urnen-Reihengräber mit einem Rastermass von ca. 70 x 100 cm zur Verfügung. Reihengrab UR

Die Erstbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Todestage.

Das Grab wird vorne und hinten durch Stellriemen begrenzt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch schmale Plattenstreifen, wobei das erste und letzte Grab einer Reihe seitlich durch Stellriemen eingefasst wird.

Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 30 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 35 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 8 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Steinplatten, Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Art. 17

Für die Bestattung der Urne stehen Flächen vor den Urnenwänden zur Verfügung. Urnenwand UW

Die Bestattung erfolgt in der Erde vor der Wand in der Reihenfolge der Todestage.

Die Wand dient als Träger von Schriftplatten aus Naturstein.

Die Platten werden durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Sie können nicht individuell gestaltet werden.

Für die Beschriftung der Urnenplatte werden Gebühren erhoben.

Temporärer individueller Blumenschmuck in Töpfen, Schalen oder Vasen kann auf den Steinplatten vor der Urnenwand in ablesbarem Bezug zur Schriftplatte und zum Ort der Bestattung platziert werden. Anderer Grabschmuck ist nicht zulässig und kann von der Gemeinde abgeräumt werden.

Das Entfernen des Blumenschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Art. 18

Als anonyme Bestattungsmöglichkeit steht ein Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung zur Verfügung. Ein Kunstwerk weist auf die Bestimmung des Ortes hin. Gemeinschaftsgrab mit und ohne Namensnennung GGMO

Die Beisetzung erfolgt innerhalb des vorgegebenen Feldes. Die Asche wird der Erde übergeben.

Es kann kein individueller Grabschmuck angebracht werden.

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

Für die Beschriftung der Namensnennung werden Gebühren erhoben.

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Art. 19

Urnen können in bereits bestehende Reihen- oder Familiengräber als Zweitbelegung bestattet werden, sofern die Grabesruhe der Erstbelegung noch mindestens 10 Jahre andauert oder um mindestens 10 Jahre (FEU) verlängert werden kann.

Zweitbelegung in bestehendes Grab UZ

Die Grabesruhe der Erstbelegung wird durch eine Zweitbelegung nicht verlängert.

4. Kindergräber

Art. 20

Für verstorbene Kinder bis zum 6. Altersjahr sowie für Totgeburten, bei letzteren unabhängig von der zivilstandsamtlichen Erfassung, stehen spezielle Kindergräber zur Verfügung.

Grundsatz

Urnen mit den sterblichen Überresten von Kindern können in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe der Erstbelegung noch mindestens 10 Jahre andauert oder um mindestens 10 Jahre verlängert werden kann.

Art. 21

Die Erd- oder Urnenbestattungen erfolgen in der Reihenfolge ihrer Todestage.

Kindergräber KEU

Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Steinplatten, Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Auf das Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss gestellt werden.

Bei der Grabräumung wird darauf geachtet, dass wenn möglich eine Gemeinschaft von Kindergräbern bestehen bleiben kann.

Art. 21a

Bei den Kindergräbern beträgt die Grabfläche ca. 70 x 100 cm.

Friedhof Au

Das Grab wird vorne und hinten durch Stellriemen begrenzt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch schmale Plattenstreifen, wobei das erste und letzte Grab einer Reihe seitlich durch Stellriemen eingefasst wird.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 30 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 35 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 8 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Art. 21b

Das kreisförmige Grab ist durch Pflastersteine eingefasst.

Friedhof Heerbrugg

Das Grabzeichen kann nicht individuell gestaltet werden, es wird durch die Gemeinde einheitlich mit einem Schmiedekreuz gekennzeichnet.

Für die einheitliche Beschriftung wird eine Gebühr erhoben.

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Art. 22

Auf Wunsch der Angehörigen ist die Beisetzung von Kindern in ordentlichen Erdbestattungsgräbern unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen ebenfalls möglich.

Reihengrab

5. Familiengräber, Sondergräber, Priestergräber

Art. 23

Auf dem Friedhof Au bzw. Heerbrugg stehen Familiengräber zur Verfügung. Sie sind in Feldern oder vor der Friedhofmauer angeordnet.

Familiengräber
FEU

Je nach Grösse eines Familiengrabes können zwei, drei oder vier Erdbestattungen und beliebig viele Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Eine Erdbestattung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Mietdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt, bzw. verlängert wird.

Die Familiengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vermietet. Die Mietdauer kann um bis zu 20 Jahre verlängert werden.

Die Anzahl der Bestattungen sowie die Mietdauer werden vertraglich geregelt. Im Vertrag werden auch die Gebühren/Miete festgelegt.

Die im Feld angeordneten Familiengräber werden vorne und hinten durch Stellriemen begrenzt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch einen Plattenstreifen, wobei das erste und letzte Grab einer Reihe seitlich durch Stellriemen eingefasst wird.

Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.

Seitliche Begrenzungen mit bodenbündig verlegten liegenden Platten sind nur innerhalb der Grabfläche gestattet. Die Platten müssen bei der Gemeinde bezogen werden. Die Verlegung ist Sache der Angehörigen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 30 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 36 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 10 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Die bepflanzte Grabfläche inklusive Grabzeichen beträgt bei den Familiengräbern ca. 200 x 200 cm.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Steinplatten, Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Art. 24

Die Belegung, Bepflanzung und Pflege der Priestergräber ist Sache der Kirchgemeinden Au bzw. Heerbrugg in Absprache mit der Politischen Gemeinde.

Priestergrab
PEU

Für die Nutzung der Grabparzellen und die Pflege der Begrenzungen werden keine Gebühren erhoben.

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

III. Grabpflege

Art. 25

Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch die Gemeinde mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Mangelnde Pflege

Mangelhaft gepflegte Familiengräber können aufgehoben werden, sofern die Grabesruhe des zuletzt bestatteten Verstorbenen abgelaufen ist. Die Miete wird nicht zurück erstattet.

Die Gemeinde kann für die Kosten der Pflege und der Räumung Rückgriff auf die Angehörigen nehmen.

IV. Grabzeichen und Grabausstattungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26

Die Gemeinde errichtet auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Diese Kennzeichnung verbleibt bis zum Ersatz durch ein individuelles Grabzeichen oder bis zum Ende der Grabesruhe. Kennzeichnung

Bei der Beisetzung der Urne vor der Urnenwand (UW) sorgt die Gemeinde gegen Gebühr für die Ausführung und das Anbringen eines einheitlichen Zeichens mit Namensnennung. Dieses Zeichen verbleibt bei der Grabstätte bis zur Räumung.

Art. 27

Bei Erdbestattungen dürfen die individuellen Grabzeichen frühestens nach einem Jahr gesetzt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden. Setzen von Grabzeichen

Für Urnengräber besteht keine Frist.

Art. 28

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabzeichen zu unterhalten. Mangelhaft unterhaltene Grabzeichen werden nach erfolgloser Aufforderung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder entfernt. Unterhalt

2. Gestaltung

Art. 29

Pro Grabstätte ist nur ein einziges Grabzeichen zulässig. Grundsatz

Bei Grabzeichen, die aus künstlerischen Gründen keine integrierte Beschriftung zulassen, kann eine liegende Schrifplatte bewilligt werden.

Art. 30

Die Grabzeichen sollen in ihrer Form schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch gut gestaltet sein. Form

Innerhalb der zulässigen Masse sollen hohe Grabzeichen schmal, niedrige breit gehalten werden.

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Art. 31

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen sind Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer zu verwenden. Werkstoffe

Die Gemeinde kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Art. 32

Freistehende Weihwassergefässe und Grablaternen dürfen die Grabfläche bis 20 cm überragen. Weihwassergefässe und Grablaternen

Art. 33

Elektrische Installationen im Zusammenhang mit Grabzeichen sind nicht erlaubt. Elektrische Installationen

3. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Reihengräbern

Art. 34

Die nachfolgenden Masse sind verbindlich. Innerhalb dieser Masse sind Varianten möglich. Grundsatz

Die Masse werden ab dem Stellriemen gemessen.

Art. 35

<u>Reihengräber für Erdbestattungen:</u> Grabzeichen	Stärke bis 30 cm	Höhe 90-120 cm	Breite 30-60 cm	Grabzeichen Masse Reihengräber
<u>Reihengräber für Urnenbestattungen:</u> Grabzeichen	bis 30 cm	60-95 cm	30-50 cm	
<u>Reihengräber für Kinder:</u> Grabzeichen	bis 30 cm	50-90 cm	20-40 cm	

Die Minimalstärke der Grabzeichen aus Stein beträgt 12 cm.

4. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Familiengräbern

Art. 36

Für Familiengräber sind Grabzeichen innerhalb folgender Masse zulässig: Grabzeichen-Masse Familiengräber, Urnengräber

maximale Höhe	maximale Breite	minimale Stärke
120 cm	150 cm	16 cm

Kreuze dürfen die Masse der stehenden Steine in der Höhe und der Breite um 20 cm überschreiten.

Die minimale Stärke gilt nur für Zeichen aus Stein.

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

5. Bewilligungsverfahren

Art. 37

Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.

Gesuch

Der Gemeinde sind einzureichen:

- a) das vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuch auf amtlichem Formular mit Unterschrift der Angehörigen sowie des Gestalters des Grabzeichens.
- b) Vorder- und Seitenansicht des Grabzeichens im Massstab 1:10. Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus der Zeichnung verbindlich ersichtlich sein.

Die Gemeinde kann ergänzende Unterlagen verlangen.

Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, korrigierbare Mängel aufweisen oder wenn die Gemeinde begründete Anregungen unterbreiten will.

Art. 38

Nicht bewilligte Grabzeichen werden von der Gemeinde mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt.

Nicht bewilligte
Grabzeichen

V. Aufhebung von Gräbern

Art. 39

Die Räumung der Grabfelder bzw. die Aufforderung zur Abräumung der Grabzeichen und weiterer Gegenstände wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht.

Räumung der
Grabfelder

Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabzeichen, Bepflanzungen und Grab schmuck gehen ins Eigentum der Gemeinde über.

Die Kosten für die Grabräumung übernimmt die Gemeinde. Die Platten sowie die Stellriemen für die Grabbegrenzung verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Art. 40

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Zuge der Aufhebung oder Umgestaltung des Friedhofes, unter Einhaltung der gesetzlichen Grabesruhe, Familiengräber vor Ablauf der Mietfrist aufzuheben. Die Berechtigten können in solchen Fällen die Zuweisung einer andern Grabstätte gleicher oder ähnlicher Art verlangen.

Familiengräber

Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde.

Es erfolgt keine Rückerstattung der Mietgebühr.

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Art. 41

Die in aufzuhebenden Gräbern beigesetzten, nicht verwesbaren Urnen werden durch die Gemeinde ausgegraben und auf Wunsch den Angehörigen überlassen oder die Asche dem Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung übergeben. Die Urnen werden anschliessend entsorgt.

Zweitbelegungen

Für ausgegrabene Urnen werden keine neuen Gräber zur Verfügung gestellt.

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42

Die unter den bisherigen Vorschriften erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit für die Dauer der restlichen Grabesruhe.

Übergangsbestimmungen

Bei nicht nachvollziehbaren altrechtlichen Abmachungen liegt die Beweispflicht für Forderungen, welche die Festlegung im gültigen Reglement überschreiten, bei der Partei, welche die Forderung stellt.

Angehörige, welche für Gräber in älteren Grabfeldern, Begrenzungen erstellen möchten, beziehen die entsprechenden Platten kostenlos bei der Gemeinde. Die Verlegung ist Sache der Angehörigen.

Art. 43

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 15. Dezember 2008.

Gemeinderat Au

elektronisches Dokument ohne Unterschrift

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 25. März 2009

Departement des Innern des Kantons St. Gallen

elektronisches Dokument ohne Unterschrift

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener, Leiterin Rechtsdienst

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Änderungen: Gemeinderatsbeschluss Nr. 47/2017, Anpassungen an das neue Gemeinschaftsgrab,
Inkraftsetzung: 1. März 2017

Gemeinderatsbeschluss Nr. 207/2020, Anpassungen infolge neuer Friedhofgestaltung,
Inkraftsetzung: 17. August 2020

